

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit den Änderungen werden der Einschulungstichtag vom 30. September auf den 30. Juni verschoben, Schulversuche an den allgemein bildenden Gymnasien auf gesetzlicher Ebene in die Regelphase überführt, die Grundlagen zum schulischen Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme auch beim Hausunterricht angepasst, das Bildungsmonitoring schulgesetzlich verankert, die Nutzung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“ durch die Schulen bestimmt, die regionale Schulentwicklung weiterentwickelt und Bereinigungen im Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vorgenommen.

Die Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württemberg führt zu einer Aufgabenverlagerung mit Änderungen in der Personalstruktur und in der Besoldungsstruktur der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte. Dies bedingt Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

B. Wesentlicher Inhalt

Der verpflichtende Stichtag für die Einschulung von Grundschulkindern wird über drei Jahre gestuft vom 30. September auf den 30. Juni des jeweils laufenden Kalenderjahres verschoben.

Bestimmte Schulversuche an den allgemein bildenden Gymnasien werden in die gesetzliche Regelphase überführt.

Es wird klargestellt, dass in einer digitalisierten Welt für die Erfüllung des Auftrags der Schule auch informationstechnisch gestützte Systeme eingesetzt werden können; dies gilt ausdrücklich auch im Hinblick auf den Hausunterricht für schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die infolge längerfristiger Erkrankung die Schule nicht besuchen können.

Zur weiteren Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem wird eine Erweiterung der Bestimmungen zum Bildungsmonitoring und der damit verbundenen Aufgaben der Schulen sowie der Schulaufsicht geregelt.

Zudem werden die öffentlichen Schulen verpflichtet, die landeseinheitliche Schulverwaltungssoftware ASV-BW zu nutzen, um eine medienbruchfreie Übermittlung der erforderlichen Daten zu gewährleisten.

Bei der regionalen Schulentwicklung an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen soll künftig ein Hinweis auf das Unterschreiten von Mindestschülerzahlen in der Eingangsklasse unterbleiben, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass nur an der betroffenen Schule ein bestimmter Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

Mit der Umsetzung des Ministerratsbeschlusses „Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württembergs“ sollen die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems verbessert werden, indem die Voraussetzungen geschaffen werden für ein an der Wissenschaft orientiertes, übersichtliches und auf Unterrichtsqualität ausgerichtetes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem sowie ein Gesamtsystem des Bildungsmonitorings, das einer datengestützten Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems dient. Die Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte erfolgt zukünftig durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und dessen Regionalstellen. Damit geht auch eine Aufgabenverlagerung einher. Dieses hat wiederum Änderungen in der Personalstruktur und in der Besoldungsstruktur der Seminare zur Folge, die sich in der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg widerspiegelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für öffentliche Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung wird durch die Regelungsänderungen weder begründet noch abgebaut. Hinsichtlich der Verlegung des Einschulungstichtags ist ein Erfüllungsaufwand nicht bezifferbar. Dies gilt ebenfalls für die Regelungen zum Bildungsmonitoring und zum verpflichtenden Einsatz der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware ASV-BW.

Das Bildungsmonitoring wird in Abhängigkeit der verfügbaren Daten und vom Land bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sukzessive aufgebaut.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die vorgesehenen Änderungen fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen. Für den Bereich der Wirtschaft trägt etwa die Überführung einzelner Schulversuche zur auf Dauer angelegten Bildung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen bei, was mittelbar auch zukünftig die Wettbewerbsfähigkeit des Landes gewährleistet. Im Zielbereich „Bildungs- und Wissensgesellschaft“ wird mit der Überführung von Schulversuchen zudem eine begabungsgerechte Beschulung gefördert und eine weiter ausdifferenzierte Bildungslandschaft im Land gestützt. Auch werden die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Bildungsbiographien sowie die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags in einer digitalisierten Welt gelegt. Die Verlegung des Einschulungstichtags dient dem Schulerfolg des einzelnen Kindes und dessen umfassender Persönlichkeitsentwicklung. Zudem gewährleistet die Änderung zur regionalen Schulentwicklung den Schülerinnen und Schülern vor Ort den Zugang zu einem differenzierten Bildungssystem und damit Chancengerechtigkeit.

Die Regelungen zum Bildungsmonitoring und zum Einsatz einer landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware tragen allgemein zur Stärkung der Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems bei.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre,

2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf und umfasst auf der

a) 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,

b) 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und

c) 10. Klasse aufbauend nach Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe drei Schuljahre.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Sachfachunterricht kann in bestimmten Kursen fremdsprachlich erteilt werden; dies gilt für die Leistungsbewertung in diesen Kursen entsprechend.“

bb) Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für den gleichzeitigen Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung neben der Hochschulreife können darüber hinaus insbesondere zusätzliche französischsprachige Leistungsmessungen erfolgen, die Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse und zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern bestehen sowie im Dienste der französischen Republik stehende Lehrkräfte am Prüfungsverfahren einschließlich der Notengebung mitwirken; besondere Auszeichnungen können verliehen werden.“

3. Nach § 21 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig.“

4. In § 23 Absatz 3 wird die Angabe „des § 17 Abs. 4“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „werden kann“ durch die Wörter „worden ist“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zusammenlegung,“ die Wörter „die Verlegung,“ eingefügt.

6. § 30b Absatz 2 Sätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Der Hinweis und die Aufforderung erfolgen ausnahmsweise dann nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, dass im Falle einer Aufhebung der Schule ein entsprechender Bildungsabschluss von einer anderen öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht mehr angeboten wird. Die Feststellung der zumutbaren Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses ist unabhängig davon, ob es sich um eine Schule han-

delt, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse gelten nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 2. Wird in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben; Satz 2 gilt für die Aufhebung entsprechend. Der Schulträger ist vor einer Aufhebung zu hören.“

7. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden,“ das Wort „Zweckverbände,“ eingefügt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 regelmäßig Statusgespräche, deren wesentliche Grundlage die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene nach § 114 Absatz 2 und die für die Schule vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Absatz 1 sind. Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

9. § 35 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 8 Absatz 5 Nummer 6 Satz 5, §§ 107b und 107c treten neben die allgemeinen Bildungs- und Lehrpläne im erforderlichen Umfang besondere Bildungs- und Lehrpläne, die der Freigabe durch das Kultusministerium unterliegen.“

10. In § 37 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

11. § 38 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sie entscheiden in diesem Rahmen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.“

12. In § 73 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

13. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Aufnahme in Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform oder in das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat von der Testung des Intelligenzquotienten und des intellektuellen Profils durch zu bestimmende qualifizierte Stellen und das Erreichen eines die Hochbegabung indizierenden Wertes abhängig gemacht werden; die Aufnahme kann zusätzlich von der Teilnahme an einem schulischen Aufnahmeverfahren und den dabei gemachten Beobachtungen zu schulischer Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und Motivation abhängen;“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

cc) Dem neuen Buchstaben c wird folgender Halbsatz angefügt:

„am Landesgymnasium für Hochbegabte kann darüber hinaus der Gesichtspunkt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Baden-Württemberg bei der Auswahlentscheidung herangezogen werden;“

b) Nummer 3 werden die Wörter „Sachfachunterricht kann fremdsprachlich erteilt werden;“ angefügt.

14. Nach § 107a werden folgende §§ 107b bis 107e eingefügt:

„§ 107b

Deutsch-französische Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ am Gymnasium in der Normalform

Der Besuch der deutsch-französischen Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ eines Gymnasiums in der Normalform ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit und ohne Vorkenntnisse in der französischen Sprache nach acht Schuljahren neben der Hochschulreife gleichzeitig den Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung. Dem unterschiedlichen Kenntnisstand wird durch eine auch äußere Differenzierung im Fach Deutsch in den Klassen 5 und 6 sowie im Fach Französisch in den Klassen 5 bis 9 und eine Anpassung der Stundentafel Rechnung getragen. Für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Vorkenntnissen wird Unterricht in der französischen Sprache auf muttersprachlichem Niveau erteilt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere in besonderen Bestimmungen zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Abteilung, der Klassenbildung, der Stundentafel sowie der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern.

§ 107c

Bilinguales Profil Deutsch-Italienisch am Gymnasium in der Normalform

Das bilinguale Profil Deutsch-Italienisch am Gymnasium in der Normalform führt nach fünf Schuljahren zum Erwerb der Hochschulreife im Sinne des § 8 Absatz 5, die unmittelbar auch zum Studium an einer Hochschule in der Republik Italien berechtigt. Unterricht kann in einzelnen Fächern von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst der Republik Italien stehen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere in besonderen Bestimmungen zu regeln insbesondere hinsichtlich

1. eines verpflichtenden Vorbereitungskurses und des Beginns des Profils,
2. der Erteilung fremdsprachlichen Sachunterrichts in der Sekundarstufe I und II,
3. der Stundentafel,

4. der Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse in den Jahrgangsstufen, zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern und zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

§ 107d

Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat

(1) Das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd (LGH) führt geeignete hochbegabte Schülerinnen und Schüler beginnend mit Klasse 7 in einem sechsjährigen Bildungsgang oder ab Klasse 10 in einem dreijährigen Bildungsgang im Ganztagsbetrieb zur Hochschulreife. Das besondere pädagogische Konzept des LGH umfasst insbesondere eine klassenübergreifende und leistungsdifferenzierende Lerngruppenbildung, die Bildung jahrgangsübergreifender Lerngruppen beim fächerübergreifenden Unterricht sowie die Vermittlung von Bildungsinhalten in kürzerer Zeit als sonst üblich und deren Erweiterung und Vertiefung durch Zusatzangebote. In den Klassen 7 bis 10 gliedern sich die Schuljahre in Trimester.

(2) Das LGH besteht aus den Abteilungen

1. Gymnasium für Hochbegabte,
2. Internat und
3. Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung.

Träger des Gymnasiums und des Internats ist der Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd mit Sitz in Schwäbisch Gmünd, Träger des Kompetenzzentrums ist das Land. Die drei Abteilungen stehen unter der Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Lehrkräfte; § 41 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 107e

Werkgymnasium Heidenheim

Das Werkgymnasium Heidenheim ist ein achtjähriges allgemein bildendes Gymnasium in der Normalform gemäß § 8 mit besonderer praktisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung. Das Werkgymnasium wird in der Sekun-

darstufe I an vier Tagen der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche Ganztagschule geführt.“

15. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

(1) Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren die Schulen ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 2 können durch anlassbezogene oder reguläre Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen durchgeführt werden (externe Evaluation). Die Schulen unterstützen das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bei der Durchführung von externen Evaluationen. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, miteinbezogen. Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet. Sofern eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards angestrebt wird, kann eine externe Evaluation nach Wahl der Schule und mit Zustimmung des Kultusministeriums in Absprache mit dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg abweichend von Satz 3 auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen.

(2) Im Rahmen eines systematischen Bildungsmonitorings führt das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten zusammen und wertet diese aufgabenbezogen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg aus. Individuelle Schülerdaten dürfen für diesen Zweck in pseudonymisierter Form verarbeitet werden; Bildungsbiografien müssen nachvollzogen werden können. Schulen und Schulaufsichtsbehörden wirken bei der Datenerhebung im Rahmen des systematischen Bildungsmonitorings mit. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt Schulen und jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden regelmäßig Datenauswertungen auf Einzelschulebene zur Verfügung.

(3) Das Kultusministerium kann Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungs-

planung dienen; die Erhebung kann sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zumutbar ist.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach Absatz 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, der Speicherung, Auswertung und der Verknüpfung von Daten, den Kriterien und dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation zu regeln.“

16. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „IBBW“ jeweils durch die Wörter „Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist. Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 sind spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres zu löschen.“

17. Nach § 115 wird folgender § 116 eingefügt:

„§ 116

Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“

(1) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik ASV-BW einzusetzen. Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in ASV-BW keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist insoweit auch die Nutzung anderer Software zulässig.

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft stellen die Daten, zu deren Übermittlung an die Kultusverwaltung sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung verpflichtet sind, entwe-

der über ASV-BW oder über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel..... des Gesetzes vom(GBl. S.....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ mit Funktionszusätzen folgender Funktionszusatz angefügt:

„- an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Grundschulen und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars⁵⁾“
 - b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
als Leiter eines Seminars (Grundschulen)³⁾“
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)^{3) 7)}“

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ werden den bisherigen Funktionszusätzen folgende Funktionszusätze angefügt:

- „- an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar) und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars³⁾
- an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars³⁾
- an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium und Sonderpädagogik - Abteilung Sonderpädagogik)
- an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium und Sonderpädagogik - Abteilung Sonderpädagogik) und zugleich ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung⁸⁾

als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium und Sonderpädagogik)³⁾“

dd) Es werden folgende Fußnoten 7 und 8 angefügt:

„⁷⁾ Zugleich auch ständiger Vertreter des Direktors für diesen Bereich.

⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)“ wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen.

- bb) Die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

als Leiter eines Seminars (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)

an einem Seminar (Berufliche Schulen)

- als Bereichsleiter
- als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
- als Leiter der Abteilung Gymnasium und zugleich ständiger Vertreter des Direktors für diese Abteilung¹⁾

an einem Seminar (Gymnasien)

- als Bereichsleiter
- als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾“

- cc) Die Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.

- dd) Die Fußnote 9 wird gestrichen.

- d) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ mit Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„Direktor

als Leiter

- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)
- als Leiter eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)“

2. In der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung „Direktor“ mit Funktionszusätzen gestrichen.

3. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W - Künftig wegfallende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 kw werden bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ mit Funktionszusatz dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:

„- als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschulen)“

b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 kw wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater⁴⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)⁴⁾“

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

als Leiter eines Seminars (Grundschulen)

an einem Seminar (Berufliche Schulen)

- als Bereichsleiter¹⁾
- als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾

an einem Seminar (Gymnasien)

- als Bereichsleiter¹⁾
- als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾“

- cc) Nach der Amtsbezeichnung „Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Seminarschuldirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)
- als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)⁷⁾“

- dd) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

„⁷⁾ Zugleich auch ständiger Vertreter des Direktors für diesen Bereich.“

- c) Die Besoldungsgruppe A 16 kw wird wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte als Leiter eines Seminars (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)“

- d) Die Besoldungsgruppe B 2 kw wird wie folgt geändert:

Vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Landesstelle für Straßentechnik“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:

„Direktor
als Leiter

- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)
 - eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)“
4. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 396) wird im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Besoldungsgruppe A 14 in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe „8“ und in Spalte 3 die Angabe „186,07“ eingefügt.
5. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 403) wird im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Besoldungsgruppe A 14 in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Angabe „8“ und in Spalte 3 die Angabe „188,67“ eingefügt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 12 tritt am Tag nach der Verkündung stufenweise mit der Maßgabe in Kraft, dass der in § 73 Absatz 1 Satz 1 SchG genannte Stichtag zum Schuljahr 2020/2021 auf den Stichtag 31. August und zum Schuljahr 2021/2022 auf den Stichtag 31. Juli gelegt wird.

(3) Artikel 1 Nummer 17 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummern 1 bis 4 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit den Änderungen werden der Einschulungstichtag vom 30. September auf den 30. Juni verschoben, Schulversuche an den allgemein bildenden Gymnasien auf gesetzlicher Ebene in die Regelphase überführt, die Grundlagen zum schulischen Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme auch beim Hausunterricht angepasst, das Bildungsmonitoring schulgesetzlich verankert, die Nutzung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“ durch die öffentlichen Schulen bestimmt, die regionale Schulentwicklung weiterentwickelt und Bereinigungen im Schulgesetz vorgenommen.

Mit der Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württemberg sollen die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Schulsystems verbessert werden. Es wurden zwei neue Institutionen, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW), errichtet. Die Steuerung der Seminare erfolgt zukünftig durch das ZSL und die Regionalstellen. Mit der Umstrukturierung findet u.a. eine stärkere Verzahnung der Lehrkräfteaus- und -fortbildung statt. Damit geht auch eine Aufgabenverlagerung einher: Die Seminare erhalten auf operativer Ebene Aufgaben im Bereich Fortbildung hinzu, andererseits geben sie Aufgaben und Verantwortung ab. Dies betrifft zum Beispiel Aufgaben aus dem Bereich der Konzeptionsentwicklung, der Verwaltung und Organisation sowie Aufgaben aus dem Bereich des Seminarmanagements, des Personalmanagements und des Prüfungswesens. Dieses hat wiederum Änderungen in der Personalstruktur und in der Besoldungsstruktur der Seminare zur Folge, die sich in der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg widerspiegelt.

2. Inhalt

- a) Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

aa) Verschiebung des Einschulungstichtags

Der verpflichtende Stichtag für die Einschulung von Grundschulkindern wird vom 30. September auf den 30. Juni des laufenden Kalenderjahres verschoben.

bb) Überführung von Schulversuchen an den allgemein bildenden Gymnasien in die gesetzliche Regelphase

Zur Weiterentwicklung des Schulwesens können gemäß § 22 SchG Schulversuche durchgeführt werden. Am Ende der Erprobungsphase ist der Schulversuch entweder einzustellen oder im Falle einer Bewährung in die gesetzliche Regelphase zu überführen.

Folgende Schulversuche an den allgemein bildenden Gymnasien sollen auf gesetzlicher Ebene in die Regelphase überführt werden:

- Internationale Abiturprüfung Baden-Württemberg am Gymnasium
- Gleichzeitiger Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréats („Abibac“)
- Bilinguales Profil Deutsch-Italienisch („AbiStat“)
- Deutsch-französische Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ am Gymnasium der Normalform
- Hochbegabtenzüge an allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform
- Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat
- Werkgymnasium Heidenheim

Daneben wird die bisher nicht schulgesetzlich verankerte siebenjährige Aufbauform der Gymnasien in das Schulgesetz aufgenommen.

cc) Hausunterricht

Gemäß § 21 Satz 1 SchG soll schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge längerfristiger Erkrankung die Schule nicht besuchen können, Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Mit der vorgesehenen Änderung wird der Begriff des Hausunterrichts klarstellend ausdrücklich auch auf den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme erstreckt.

dd) Regionale Schulentwicklung

Die regionale Schulentwicklung wird weiterentwickelt. Bisher werden die Träger von den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, die die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse unterschreiten, durch die Schulaufsichtsbehörde auf das Unterschreiten hingewiesen und aufgefordert, eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Dies hatte zur Folge, dass auch für solche Schulen Hinweise und Aufforderungen ergingen, die die oberste Schulaufsichtsbehörde selbst bei einem Unterschreiten der Mindestschülerzahl in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht aufheben dürfte. Es handelt sich in diesen Fällen um Schulen, an denen ein bestimmter Bildungsabschluss angeboten wird, der an anderen öffentlichen Schulen in zumutbarer Erreichbarkeit jedoch nicht abgelegt werden kann. Bei einer letzten Schule in zumutbarer Erreichbarkeit geht der entsprechende Hinweis und die Aufforderung zur Durchführung einer regionalen Schulentwicklung allerdings ins Leere. Hinweis und Aufforderung sollen deshalb unterbleiben, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass nur an der betroffenen Schule ein bestimmter Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

ee) Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme für die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags

Es wird klargestellt, dass in einer digitalisierten Welt für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule auch informationstechnisch gestützte Systeme eingesetzt werden können und dürfen. Es wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen geschaffen, damit Einwilligungserklärungen entbehrlich sind und eine Leistungsfeststellung ermöglicht wird.

ff) Bildungsmonitoring

Zum 1. März 2019 ist das Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg in Kraft getreten. Dadurch haben sich bei Schulen und Schulaufsicht die in §§ 32 und 114 SchG geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten geändert. Mit den Änderungen in § 32 und § 114 SchG wird der veränderte Aufgaben- und Zuständigkeitszuschnitt aufgegriffen und die gesetzliche Grundlage für das Bildungsmonitoring und die datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen geschaffen.

gg) Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)

Durch den verpflichtenden Einsatz von ASV-BW an öffentlichen Schulen ab dem Schuljahr 2022/23 wird die Voraussetzung geschaffen, dass Schulen elektronisch und medienbruchfrei statistische Daten abgeben können. Die verpflichtende Nutzung von ASV-BW ist zudem eine grundlegende Voraussetzung für die vorgesehene Erhebung von Schülerindividualdaten.

Schulen in privater Trägerschaft können ASV-BW als Schulverwaltungssoftware und zur Statistikabgabe einsetzen. Anderenfalls ermöglicht das Land für diese Schulen die Eingabe der für die Schulstatistik relevanten Daten durch ein sonstiges landeseigenes, kostenfreies Verfahren. Die Abweichung der Verpflichtung im Vergleich zu den öffentlichen Schulen ist begründet durch die Vermeidung einer zusätzlichen finanziellen Belastung der privaten Träger. Derzeit ist zur vollständigen Anbindung von ASV-BW ein kostenpflichtiger Anschluss an das Landesverwaltungsnetz noch technologisch notwendig.

hh) Sonstige Änderungen

Neben redaktionellen Änderungen und Bereinigungen wird geregelt, dass für den Sachfachunterricht in der Sekundarstufe I als auch für die gymnasiale Oberstufe Unterricht auch bilingual erteilt werden kann und auch bilinguale Leistungsfeststellungen zulässig sind. Zudem soll klargestellt werden, dass die Feststellung der Errichtung einer Schule durch die Schulverwaltung erst nach tatsächlich erfolgter Unterrichtsaufnahme erfolgen kann. Die Legaldefinition des Begriffs „Änderung einer Schule“ soll klarstellend auch die räumliche „Verlegung“ einer bestehenden Schule beziehungsweise eines bestehenden Bildungsgangs an einen anderen Standort umfassen. Eine weitere Ergänzung betrifft die Regelung zum Schulverband.

b) Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Im Zuge der Umstrukturierung durch das Qualitätskonzept ergeben sich auch Änderungen hinsichtlich der Personalstruktur und Besoldungsstruktur der Seminare: Die Besoldung der Seminarleitungen wird, bei Besitzstandswahrung der derzeit im entsprechenden Amt befindlichen Personen, abgesenkt. Die Anzahl der Bereichsleitungsstellen wird im Zuge der Aufgabenverlagerungen an die Regionalstellen und das ZSL und den damit verbundenen Personalverlagerungen an die Regionalstellen bzw. das ZSL an den Seminaren zurückge-

hen. Die bisherige Funktionsstelle einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters entfällt. Zukünftig übernimmt jeweils ein Bereichsleiter / eine Bereichsleiterin (BL) an den Seminaren - wie in der Kultus- und Schulverwaltung im Funktionsstellenbereich üblich - zugleich die Funktion der Stellvertretung.

Die stellenmäßigen und finanziellen Auswirkungen ergeben sich allerdings erst mittel- bis langfristig entsprechend der natürlichen Fluktuation. Die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sollen grundsätzlich am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetzblatt folgenden Monats in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine.

4. Wirkungen des Änderungsgesetzes

§ 6 Absatz 3 SchG wird durch das Änderungsgesetz aufgehoben. In § 23 Absatz 3 SchG wird ein zwischenzeitlich fehlgehender Verweis gestrichen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verlegung des Stichtags verbleiben Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr länger in der Kindertageseinrichtung, wenn deren Eltern deren Schulpflicht nicht durch die einfache Anmeldung an der Schule auslösen. Die Anzahl, die hiervon Gebrauch machen wird, ist aufgrund der nicht absehbaren Entscheidungen der Eltern allerdings nicht bezifferbar. Der Konnexitätsgrundsatz nach Artikel 71 Absatz 3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist nach Prüfung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht berührt. Eine eventuelle Erhöhung der Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen beruht nicht auf einer verbindlichen Vorgabe des Landes. Wie bislang hängt die Anzahl der eingeschulten Kinder maßgeblich von der Beratung durch die Kindertageseinrichtung und - nun verstärkt - von der Entscheidung der Eltern ab.

Das Bildungsmonitoring wird in Abhängigkeit der verfügbaren Daten und vom Land bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sukzessive aufgebaut. Es wird davon

ausgegangen, dass die Gesamtkosten für das neue Bildungsmonitoring nicht höher liegen werden als die Gesamtkosten für die schulische Qualitätsentwicklung in der Phase der verpflichtenden, flächendeckenden Fremdevaluation bis zum Jahr 2017. Die erforderlichen Mittel werden jedoch aufgrund der Neukonzeption und der veränderten Aufgaben der beteiligten Akteure anders verteilt werden müssen. Hierzu können erst genauere Angaben gemacht werden, wenn die konzeptionellen Eckpunkte, die einzelnen Prozesse und Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung sowie die neuen Rollen und Aufgaben der beteiligten Akteure festgelegt und zwischen dem Kultusministerium, der Schulaufsicht, dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und dem Zentrum für Lehrerbildung und Schulentwicklung abgestimmt worden sind.

Etwaige finanzielle Auswirkungen im Zuge der vorgesehenen Änderungen bei dem Verfahren der regionalen Schulentwicklung sind nicht bezifferbar. Entsprechendes gilt für den verpflichtenden Einsatz der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“.

Die Regelungen zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sind Teil der Umsetzung des Qualitätskonzepts Baden-Württemberg, welches insgesamt kostenneutral umgesetzt werden soll. Einsparungen aus der Neuregelung der Besoldung dienen zur Kompensation der neu ausgebrachten Leitungsstellen.

Im Übrigen haben die Gesetzesänderungen keine finanziellen Auswirkungen.

6. Erfüllungsaufwand

Die Überführung der Schulversuche am allgemein bildenden Gymnasium führt zu keinem Erfüllungsaufwand. Auch fällt Erfüllungsaufwand nicht fort. Die Schulversuche sind bereits eingerichtet. Sie werden lediglich auf der Ebene des Schulgesetzes in die Regelphase überführt.

Hinsichtlich der Verlegung des Einschulungstichtags ist eine eventuelle Zunahme des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung nicht bezifferbar. Es ist nicht prognostizierbar, ob die Anzahl der Eltern, die bisher nicht von der Zurückstellungsmöglichkeit Gebrauch machten (also deren Kind die Grundschule dann besuchte) zukünftig ebenso hoch ist, wie die Anzahl derer, die eine

Schulpflicht durch eine Schulanmeldung aktiv auslösen. Aus demselben Grund ist auch ein eventuell Erfüllungsaufwand hinsichtlich einer eventuell erhöhten Beratungstätigkeit von Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht darstellbar. Im Übrigen wird durch die vorgesehenen Klarstellungen kein Erfüllungsaufwand begründet.

Auch durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine zusätzlichen Ernennungen erfolgen müssen, sondern zukünftig ohnehin anstehende Neubesetzungen statt in der alten in der neuen Besoldungsstruktur erfolgen und auch keine Änderung der Amtsbezeichnungen erfolgt.

Auch die übrigen Änderungen führen nicht zur Zu- oder Abnahme von bezifferbarem Erfüllungsaufwand.

7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die im Schulgesetz vorgesehenen Änderungen fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen. Für den Bereich der Wirtschaft trägt etwa die Überführung der Schulversuche zum Landesgymnasium für Hochbegabte, zu den Hochbegabtenzügen und zum Werkgymnasium Heidenheim zur auf Dauer angelegten Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen bei, was mittelbar auch zukünftig zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes beiträgt. Die Umsetzung dieser Schulversuche ermöglicht im Zielbereich „Bildungs- und Wissensgesellschaft“ eine begabungsrechte Beschulung und eine weiter ausdifferenzierte Bildungslandschaft im Land. Durch die Umsetzung der Schulversuche, die zugleich die Erlangung weiterer Hochschulzugangsberechtigungen sicherstellen oder einen bilingualen Unterricht ermöglichen, werden die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Bildungsbiographien gelegt. Mit der ausdrücklichen Klarstellung zur Zulässigkeit des Einsatzes informationstechnisch gestützter Systeme beim Hausunterricht wird die Beschulung längerfristige erkrankter Kinder und Jugendlicher auch ohne gleichzeitige Anwesenheit einer Lehrkraft sichergestellt. Auch werden die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Bildungsbiographien sowie die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags in einer digitalisierten Welt gelegt.

Die Verlegung des Einschulungstichtags nimmt die individuelle Entwicklung des Kindes verstärkt in den Blick und dient damit dem Schulerfolg des einzelnen Kindes und dessen umfassender Persönlichkeitsentwicklung.

Die Änderung zur regionalen Schulentwicklung hat eine ausgewogene Bildungslandschaft zum Ziel. Dies soll für die Schülerinnen und Schüler den Zugang zu einem differenzierten Bildungssystem und damit Chancengerechtigkeit gewährleisten.

Die Regelungen zum Bildungsmonitoring und zum Einsatz einer landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware tragen allgemein zur Stärkung der Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems bei.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In die Kooperationsklassen Werkrealschule und Hauptschule – Berufliche Schule, deren Einrichtung mit dieser Regelung ermöglicht wurde, wurden im Schuljahr 2018/2019 letztmalig Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Sie laufen seitdem aus. Für die Regelung gibt es daher keinen Bedarf mehr, so dass sie aufzuheben ist. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in das erste Schuljahr des Bildungsganges aufgenommen wurden, wurde auf Verordnungsebene eine Übergangsvorschrift bis zu deren Abschluss des Bildungsganges erlassen.

Zu Nummer 2

Buchstabe a)

Mit der Neufassung des § 8 Absatz 2 SchG werden die bisher schulgesetzlich nicht vorgesehenen Gymnasien in der siebenjährigen Aufbauform schulgesetzlich verankert. Beginnend ab Klassenstufe 7 werden an Gymnasien dieser Form Schülerinnen

und Schüler in sieben Schuljahren zur Hochschulreife geführt (neunjähriger Bildungsgang).

Buchstabe b)

Mit der in § 8 Absatz 5 Nummer 3 SchG vorgesehenen Ergänzung wird die Möglichkeit der bilingualen Erteilung des Sachunterrichts auch in den beiden Jahrgangsstufen und die Leistungsbewertung in einer anderen als der deutschen Sprache in den Sachfächern vorgesehen.

Die Änderung in § 8 Absatz 5 Nummer 3 SchG setzt insbesondere den bisherigen Schulversuch zur Internationalen Abiturprüfung Baden-Württemberg am Gymnasium um. Für die Internationale Abiturprüfung, deren Bestehen neben der Erlangung der Hochschulreife mit dem Zertifikat „Internationales Abitur Baden-Württemberg“ bescheinigt wird, wird auf dem Unterricht des bilingualen Zuges deutsch/englisch in der Sekundarstufe I aufgebaut und der bilinguale Sachfachunterricht bis zur Abiturprüfung fortgeführt und eine schriftliche Abiturprüfung im bilingualen Sachfach abgelegt. Es gelangen die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und in Aufbauform mit besonderen Maßgaben zur Anwendung. Es wird die Grundlage gelegt für die Erteilung von bilingualem Sachfachunterricht in bestimmten Kursen. Entsprechend gilt dies für die Leistungsbewertung in diesen Kursen.

Mit der Ergänzung des § 8 Absatz 5 Nummer 6 SchG um einen weiteren Satz wird die bisher lediglich im Schulversuch vorgesehene Möglichkeit, gleichzeitig mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife das französische Baccalauréat zu erlangen, nunmehr in das Schulgesetz überführt und das Kultusministerium zu weiterer Regelung durch Rechtsverordnung ermächtigt. Grundlage für das sogenannte „Abibac“ ist das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 31. Mai 1994. Das Abkommen wurde durch die „Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 13. Juli 1994 (BGBl. II 1994 S. 1293) veröffentlicht. Mit dem Abkommen sollen die engen Beziehungen, insbesondere auf dem Gebiet des Erziehungswesens, durch weitere Verflechtungen im Schulsystem beider Länder vertieft und gestärkt werden. Um die Hochschulzugangsberechtigung für beide Länder zu erwerben, müssen die für das Abibac notwendigen jeweiligen Prüfungsteile erfolgreich abgelegt werden (vgl. Artikel 2 des Abkommens).

Die Einzelheiten zu dem oben genannten Abkommen werden in der „Verwaltungsab-sprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kultu-relle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zu-sammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 11. Mai 2006 geregelt. Danach müssen mindestens in den beiden letzten Jahren vor der Abiturprü-fung zur Vorbereitung auf den französischsprachigen Prüfungsteil durchgehend Un-terricht im Fach Französisch sowie französischsprachiger Unterricht im Fach Ge-schichte und in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach erteilt werden.

Das französische Baccalauréat wird gleichzeitig mit der allgemeinen Hochschulreife erworben, wenn Kurse und Prüfungen des Faches Französisch mit erweiterten und vertieften Inhalten, Kurse und Prüfungen im Fach Geschichte in französischer Spra-che sowie Kurse und Prüfungen in den weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fä-chern mindestens teilweise in französischer Sprache erfolgreich abgelegt werden. Für die Prüfungsteile, die für das französische Baccalauréat angerechnet werden müssen, ist es erforderlich, dass auch die französische Seite am Prüfungsverfahren mitwirkt. Dies betrifft hier insbesondere auch die Umrechnung der erzielten Lei-stungsnoten in das französische Notensystem und der Festsetzung der Noten für den Erwerb des Baccalauréat. Das Baccalauréat wird zuerkannt, wenn sowohl die Abi-turprüfung erfolgreich abgelegt wurde als auch der französischsprachige Prüfungs-teil. Es kann ein Prädikat zuerkannt werden („très bien“, „bien“ oder „assez bien“).

Das Nähere zum gleichzeitigen Erwerb von allgemeiner Hochschulreife und französi-schem Baccalauréat wird das Kultusministerium durch Rechtsverordnung regeln.

Zu Nummer 3

Gemäß § 21 Satz 1 SchG soll schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge längerfristiger Erkrankung die Schule nicht besuchen können, Hausunterricht in an-gemessenem Umfang erteilt werden. Mit der Anfügung eines weiteren Satzes wird der Begriff des Hausunterrichts ausdrücklich auch auf den Einsatz informationstech-nisch gestützter Systeme erstreckt. Zugleich wird eine Ermächtigung für die im Rah-men der Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e), Absatz 2 und 3 Daten-schutz-Grundverordnung).

Es handelt sich um eine Klarstellung, da der Begriff des Hausunterrichts sich seit der Neufassung des Schulgesetzes im Jahre 1983 aufgrund neuer technischer und gesellschaftlicher Entwicklungen inhaltlich gewandelt haben dürfte. Eine generelle Ermächtigung zum Fernunterricht ist mit der Änderung des § 21 SchG nicht verbunden.

Ziel des Hausunterrichts ist es, eine Erziehung und Ausbildung zu vermitteln, die in angemessenem Umfang an die Stelle des Schulunterrichts tritt (§ 2 Satz 1 Hausunterrichtsverordnung). Nach überkommenem Bild des Hausunterrichts wird diese am Aufenthaltsort der oder des jeweils Berechtigten erteilt, gegebenenfalls auch in Krankenhäusern (vgl. § 4 Hausunterrichtsverordnung). Die Neuregelung ermächtigt zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme, also auch zum computergestützten Unterricht aus der Ferne. Ob und wie Hausunterricht in dieser Form erteilt wird, hängt jedoch maßgeblich von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Anwendungsfälle sind insbesondere vorstellbar, wenn die Erteilung von Hausunterricht in seiner „klassischen“ Form im Einzelfall vollständig oder teilweise ausscheidet. Als Ersatz oder Ergänzung des klassischen Hausunterrichts kann je nach Erkrankung der Rückgriff auf Computertechnologie die Beschulung des betroffenen Kindes sicherstellen. Der Einsatz der Technologie kann etwa die Verwendung digitaler Medien anstelle von Schulbüchern umfassen (vgl. auch § 2 Absatz 3 Schulbuchzulassungsverordnung), die Übersendung von auch elektronisch zu bearbeitenden Unterrichtsmaterialien oder die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler einschließlich der Direktübertragung von Bild- und Ton (vgl. auch die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 6 SchG).

Die Einzelheiten zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und zum Datenschutz wird das Kultusministerium auf der Ebene einer Rechtsverordnung treffen. § 21 SchG enthält bereits eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Die wörtliche Ausdehnung des Hausunterrichts auch auf den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im neuen Satz 2 hat Rückwirkungen auch auf diese Verordnungsermächtigung. Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg kann die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nur durch Gesetz erteilt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden (Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Soweit das Kultusministerium bereits ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtsperson zu bestimmen, gilt dies nunmehr ausdrücklich auch für den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.

Zu Nummer 4

§ 23 Absatz 3 SchG bestimmt, dass soweit die Schule auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlässt, sie als untere Sonderbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes gilt. Für diese Fiktion wird bisher auf § 17 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes verwiesen. Diese Verweisung geht aufgrund von Änderungen im Landesverwaltungsgesetz fehl. Durch die vorgesehene Streichung der Verweisung auf eine konkrete Bestimmung können zukünftig Folgeänderungen des Schulgesetzes vermieden werden.

Zu Nummer 5

Buchstabe a)

Nach der Erteilung einer Genehmigung zur Einrichtung einer Schule beziehungsweise eines Bildungsgangs erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einem zweiten Schritt die Feststellung durch die Schulverwaltung, ab welchem Schuljahr der Schulbetrieb, also der Unterricht, tatsächlich aufgenommen wurde („Errichtung“ der Schule beziehungsweise des Bildungsgangs). Dieser Zeitpunkt wird als statistisches Merkmal festgehalten. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Feststellung der Errichtung durch die Schulverwaltung erst nach erfolgter Unterrichtsaufnahme erfolgen kann.

Buchstabe b)

§ 30 Absatz 4 Satz 2 SchG zählt auf, was unter dem in Satz 1 genannten Begriff der „Änderung einer Schule“ zu verstehen ist. Die räumliche „Verlegung“ einer bestehenden Schule beziehungsweise eines bestehenden Bildungsgangs an einen anderen Standort wurde von der Schulverwaltung schon bislang als eine zustimmungsbedürftige Maßnahme gemäß § 30 SchG behandelt. Durch die Ergänzung der Aufzählung wird dies klargestellt.

Zu Nummer 6

Nach bisheriger Rechtslage wird der Träger einer Schule der Sekundarstufe I durch die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde bei einem Unterschreiten der Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse auf diesen Umstand hingewiesen und aufgefordert, eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Kommt es in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren zu einem Unterschreiten dieser Mindest-

schülerzahl und wird vom Schulträger auch kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme wie zum Beispiel eine Aufhebung oder Zusammenlegung gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben.

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens ist allerdings bisher schon zu prüfen, ob ein entsprechender Bildungsabschluss, der an der aufzuhebenden Schule angeboten wird, in zumutbarer Erreichbarkeit noch von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Ist dies nicht der Fall, unterbleibt die Aufhebung. Damit wird sichergestellt, dass ein bestimmter Abschluss jedenfalls an einer öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit erlangt werden kann. Es handelt sich um die letzte Schule in zumutbarer Erreichbarkeit. Bei diesen Schulen kommt die mit dem Hinweisverfahren bezweckte Anstoßfunktion zur Durchführung einer regionalen Schulentwicklung jedoch nicht zum Tragen, da deren Aufhebung als letzte Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht erfolgen dürfte.

Ein Hinweis an einen Träger einer auf der Grundschule aufbauenden Schule unterbleibt damit zukünftig, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, dass im Falle einer Aufhebung der Schule ein entsprechender Bildungsabschluss von einer anderen öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht mehr angeboten wird.

Zu Nummer 7

Gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit können Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände zur kommunalen Zusammenarbeit unter anderem Zweckverbände bilden sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen. Ein Schulverband im Sinne des § 31 SchG ist ein Zweckverband eigener Art, dem nur Schulträger angehören können. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch kommunale Zweckverbände mit einer oder mehreren Gemeinden oder mit einem oder mehreren kommunalen Zweckverbänden Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen können, um Schulträgeraufgaben zu erfüllen.

Nummer 8

Zum 1. März 2019 ist das Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg in Kraft getreten. Dadurch haben sich die Aufgaben der Schulaufsicht

geändert, die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der Schulen ist in § 32 Absatz 1 SchG verankert worden. Durch den neuen Absatz 2 werden die Grundsätze der Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung festgelegt, mit der regelmäßigen Durchführung von Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf Grundlage der Ergebnisse der internen und externen Evaluationen sowie der durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene. Darüber hinaus wird das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen

Nummer 9

Gemäß § 35 Absatz 4 Satz 1 SchG bilden die Bildungs- und Lehrpläne neben den Stundentafeln Grundlage für Unterricht und Erziehung. Mit der Neuregelung sollen die Besonderheiten bei den Lehrplänen der nunmehr in die Regelphase zu überführenden Schulversuche gemäß § 8 Absatz 5 Nummer 6 Satz 5, §§ 107b und 107c SchG abgebildet werden.

Soll an einem Gymnasium gleichzeitig mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife das französische Baccalauréat erlangt werden, sind in den zur Vorbereitung auf den französischsprachigen Prüfungsteil im Rahmen der Abiturprüfung vorgesehenen Fächern - Französisch sowie Geschichte und die weiteren gesellschaftlichen Fächer im bilingualen Unterricht - nach der zugrundeliegenden Vereinbarungen - das Abkommen über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat sowie die deutsch-französische Verwaltungsabsprache - Lehrpläne zwischen der deutschen und der französischen Seite gemeinsam festzulegen. Sie entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen der französischen Lehrpläne. Im Fach Französisch richten sich die Pläne nach der Verwaltungsabsprache nach den für den Fremdsprachenunterricht geltenden allgemeinen Grundsätzen. Die Lehrpläne für Geschichte und die weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fächer enthalten nach der Verwaltungsabsprache Ziele und Themen, die für den Unterricht in diesen Fächern in der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik gemeinsam gelten. Für die regelmäßige Aktualisierung der Lehrpläne wird nach der Verwaltungsabsprache eine bi-nationale Kommission eingerichtet, die aus drei deutschen und drei französischen Expertinnen und Experten für jedes der drei Fächer besteht.

In der „Umsetzungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zum Betrieb des bilingualen Profils Deutsch-Italienisch am Königin-Katharina-Stift Stuttgart“ vom 7.

März 2006 wurden die Curricula für die einzelnen Unterrichtsfächer des bilingualen Profils Deutsch-Italienisch festgelegt und angenommen.

Darüber hinaus bedingt auch die Beschulung von Kindern und Jugendlichen in einer deutsch-französischen Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ eines Gymnasiums in der Normalform im erforderlichen Umfang Unterricht auf besonderen Bildungs- und Lehrplänen.

Die Lehrpläne unterliegen der Freigabe durch das Kultusministerium.

Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zuge der Änderung des § 32 SchG.

Nummer 11

§ 38 Absatz 6 SchG regelt die unmittelbare Verantwortung der Lehrkräfte für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler. Hiervon umfasst ist auch die Entscheidung darüber, ob zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags informationstechnisch gestützte Systeme zum Einsatz kommen sollen. Die vor diesem Hintergrund deklaratorische Einfügung betont die Gleichwertigkeit bisheriger - „analoger“ - und digitaler Angebote bei der Erziehung und Bildung und weist auf eine digitalisierte Welt hin. Durch die Bezugnahme auf den bisherigen Regelungstext („in diesem Rahmen“) wird der dort umrissene rechtliche Rahmen und zugleich die von der Lehrkraft wahrzunehmende Verantwortung für die Gestaltung ihres Unterrichts angesprochen. Sind die jeweils vorgelagerten rechtlichen Voraussetzungen gegeben, wie insbesondere die europäischen und baden-württembergischen Vorgaben des Datenschutzes, können informationstechnisch gestützte Systeme wie digitalisiertes Unterrichtsmaterial (z. B. Textdokumente, Bilder, Videos oder virtuelle Realitäten), virtuelle Klassenzimmer (z. B. Lernmanagementsysteme), Software auf digitalen Endgeräten oder auf Servern sowie die dazu erforderlichen Endgeräte und Server eingesetzt werden.

Nummer 12

Durch die Regelung wird der verpflichtende Stichtag für die Einschulung von Grundschulkindern vom 30. September auf den 30. Juni des laufenden Kalenderjahres verschoben. Der Korridor der Kinder, deren Schulpflicht durch die Anmeldung in der

Grundschule ausgelöst werden kann, und damit der Entscheidungsspielraum der Eltern, werden damit im Vergleich zur bestehenden Regelung um insgesamt drei Monate erweitert. Dadurch können verstärkt individuelle Entscheidungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Einschulung getroffen werden. Die Möglichkeit, schulpflichtige Kinder von Amts wegen zurückzustellen, bleibt unberührt.

Nummer 13

Die Änderungen des § 89 SchG dienen der Überführung mehrere Schulversuche in die Regelphase.

Für die Aufnahme in die Hochbegabtenzüge an allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform und in das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat (vgl. hierzu auch § 107d SchG) werden Ermächtigungen zur Regelung besonderer Aufnahmevoraussetzungen geschaffen. In beiden Fällen sind die Testung des Intelligenzquotienten auf einen bestimmten Wert und das intellektuelle Profil der Bewerberin oder des Bewerbers durch zu bestimmende qualifizierte Stellen maßgeblich. Als Stellen dieser Art kommen insbesondere die schulpsychologischen Beratungsstellen und beim Landesgymnasium für Hochbegabte auch das dortige Kompetenzzentrum in Betracht. Zudem sind die Teilnahme an einem schulischen Aufnahmeverfahren, bei den Hochbegabtenzügen etwa durch einen Probeunterricht, und die dabei gemachten Beobachtungen zu schulischer Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und Motivation der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Die Beobachtung der sozialen Kompetenz ist am Landesgymnasium für Hochbegabte insbesondere aufgrund des Internatsbesuchs erforderlich.

Bei einem Überhang an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern sollen die vorhandenen Schulplätze am Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat quotiert werden und hierbei Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Baden-Württemberg bevorzugt berücksichtigt werden.

Mit einer Ergänzung des § 89 Absatz 2 Nummer 3 SchG wird die Möglichkeit der bilingualen Erteilung des Sachunterrichts schulgesetzlich verankert.

Nummer 14

Eine deutsch-französische Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ am Gymnasium in der Normalform ist bisher nur am Wagenburg-Gymnasium in Stuttgart eingerichtet. Mit der Regelung in § 107b SchG wird der bisher bestehende Betrieb im

Schulversuch auf der Ebene des Schulgesetzes in die Regelphase überführt. Das Kultusministerium wird zur Regelung des Näheren durch Rechtsverordnung ermächtigt. Ziel des zum Schuljahr 1988/1989 eingerichteten Schulversuchs war es, sowohl Schülerinnen und Schülern mit französischer Muttersprache als auch solche mit deutscher Muttersprache ein schulisches Angebot zu eröffnen, das am Ende des gymnasialen Bildungsgangs zum Erwerb der Hochschulreife und des französischen Pendants, des Baccalauréats, führt.

Es finden die allgemeinen Bestimmungen für allgemein bildende Gymnasien mit den für die Abteilung erforderlichen besonderen Regelungen Anwendung. Dem Unterricht in der deutsch-französischen Abteilung liegen im erforderlichen Umfang besondere Lehr- und Bildungspläne zugrunde (vgl. die Änderung bei § 35 Absatz 4 SchG). Die deutsch-französische Abteilung umfasst die Klassen 5 bis 10 und die beiden Jahrgangsstufen 11 und 12. Ihr besonderes Merkmal ist, dass eine gemeinsame Klasse aus Schülerinnen und Schülern gebildet wird, die über keine besonderen Vorkenntnisse in der französischen Sprache verfügen und solchen, die dem Unterricht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse wie insbesondere aufgrund des Besuchs der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch bereits ab Klasse 5 in deutscher als auch französischer Sprache folgen können. Dem Unterricht liegt in den Klassen 5 und 6 daher eine besondere Stundentafel zugrunde. Für Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen in der französischen Sprache besteht ein erhöhter Umfang an Wochenstunden für den Besuch des Fachs Deutsch, für die übrigen Schülerinnen und Schüler ist der Wochenstundenumfang im Fach Französisch als 1. Fremdsprache erhöht. In diesen beiden Klassenstufen, aber auch in den Klassen 7 bis 9, kommt es deswegen im Fach Französisch zu einer äußeren Differenzierung, im Fach Deutsch werden die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 gemeinsam unterrichtet. Geschichte und Geographie werden in den Klassen 5 und 6 bei entsprechenden Vorkenntnissen in der französischen Sprache - wie auch Französisch - auf muttersprachlichem Niveau unterrichtet, anderenfalls zum Teil bilingual. Für Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen in der französischen Sprache kann das Fach Geschichte in französischer Sprache („Histoire“) statt in deutscher Sprache in den Klassen 5 bis 8 besucht werden. In den weiteren Fächern werden die Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet. Im gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld wird für jede Klassenstufe 7 bis 9 jeweils ein anderes Fach bilingual unterrichtet.

Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere in besonderen Bestimmungen auf der Ebene einer Rechtsverordnung zu regeln. Der grundsätzlich mögliche gleichzeitige Erwerb des französischen Baccalauréats neben der Hochschulreife kann

ebenfalls durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums geregelt werden. Hierzu ermächtigt die Neuregelung in § 8 Absatz 5 Nummer 6 SchG.

Das bilinguale Profil Deutsch-Italienisch ist bisher nur im Schulversuch am Königin-Katharina-Stift in Stuttgart eingerichtet. Mit der Regelung in § 107c SchG wird der Schulversuch in die Regelphase überführt. Der Schulversuch und die Neuregelung gründen auf

- der „Grundlagenvereinbarung über die Einrichtung eines bilingualen Profils Deutsch-Italienisch am Königin-Katharina-Stift Stuttgart“ vom 7. März 2006 zwischen dem Außenministerium der Republik Italien und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg und
- der „Umsetzungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zum Betrieb des bilingualen Profils Deutsch-Italienisch am Königin-Katharina-Stift Stuttgart“ vom 7. März 2006.

Mit dem Profil soll nicht nur Schülerinnen und Schülern deutscher Staatsangehörigkeit, sondern auch solchen mit anderer als der deutschen Staatsangehörigkeit, insbesondere italienische Schülerinnen und Schülern, ermöglicht werden, in Fächern des gymnasialen Bildungsgangs in italienischer Sprache bis zum Abschluss mit der Abiturprüfung und der Erlangung der allgemeinen Hochschulreife unterrichtet und geprüft zu werden. Besonders ist dabei, dass über ein bilinguales Unterrichtsangebot hinaus eine Hochschulreife erlangt werden kann, die unmittelbar zum Studium auch an einer Hochschule in der Republik Italien berechtigt.

Das bilinguale Profil Deutsch-Italienisch beginnt in Klasse 8 und erstreckt sich über fünf Schuljahre. In Klasse 7 ist der Besuch eines Vorbereitungskurses verpflichtend. Neben dem Besuch des Fachs Italienisch sind in diesem Profil die Fächer Geschichte und Geographie bilingual zu unterrichten. Der Unterricht wird in diesen Fächern auch durch Lehrkräfte erteilt, deren Muttersprache die italienische Sprache ist und über die Lehrbefähigung in den Fächern Italienisch, Geschichte und Geographie verfügt. In diesen und gegebenenfalls auch weiteren Fächern kann Unterricht auch von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst der Republik Italien stehen.

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. Aufgrund der mit der Hochschulreife zugleich erlangten Berechtigung zum Besuch einer Hochschule in der Republik Italien sind untergesetzlich weitere Regelungen für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und die Abiturprüfung zu erlassen. §

107c SchG ergänzt dabei die Ermächtigung in § 8 Absatz 5 Nummer 6 SchG. Das Fach Italienisch ist Gegenstand sowohl einer schriftlichen als auch mündlichen Abiturprüfung. Eines der bilingual unterrichteten Fächer Geschichte oder Geographie ist nach Wahl Gegenstand einer mündlichen Abiturprüfung; ab dem Abiturjahrgang 2021 ist die mündliche Prüfung im bilingualen Fach Geschichte grundsätzlich obligatorisch. Es hat eine angemessene Prüfung der sprachlichen und der fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Die Vertretung der italienischen Seite im mündlichen Teil der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Italienisch ohne Stimmrecht ist sicherzustellen.

Das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd wurde zum Schuljahr 2004/2005 im Rahmen eines Schulversuchs eingerichtet. Es ist wesentlicher Teil der Hochbegabtenförderung im Land. Es wird damit dem in Artikel 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verankerten Recht auf eine der Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung Rechnung getragen. § 107d SchG überführt diesen Schulversuch auf der Ebene des Schulgesetzes nunmehr in die Regelphase. Es handelt sich um ein besonderes Gymnasium in der Aufbauform, wobei sich der Bildungsgang am achtjährigen Gymnasium orientiert und grundsätzlich nach sechs Schuljahren zur Hochschulreife führt. Die Schule und das Internat werden durch den Zweckverband „Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd“ mit Sitz ebendort, den die Stadt Schwäbisch Gmünd und der Landkreis Ostalbkreis gebildet haben, getragen. Das Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung bildet eine Abteilung der Schule und steht in Trägerschaft des Landes. Zu den Aufgaben des Kompetenzzentrums zählen insbesondere die Bearbeitung von Fragen der Hochbegabung, die landesweite Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern sowie von Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen. Gymnasium, Internat und Kompetenzzentrum arbeiten eng zusammen. Die Gesamtleitung der drei Abteilungen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Das Gymnasium, das die Klassenstufen 7 bis 12 umfasst, wird im Ganztagsbetrieb geführt und sein Besuch setzt grundsätzlich den Besuch des Internats voraus. Die Schülerinnen und Schüler werden im Internat von Mentorinnen und Mentoren betreut, die als Lehrkräfte an der Schule unterrichten, einen Teil ihres Deputats als Internatsarbeit ableisten und nach Möglichkeit im Internat wohnen. Die Verbindung von Schule und Internat unterstützt die ganzheitliche Bildung und Erziehung sowie die intensive Förderung der Schülerinnen und Schüler.

An dem Landesgymnasium für Hochbegabte werden nur geeignete hochbegabte Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Voraussetzung ist hierfür eine durch quali-

fizierte Stellen festgestellte Hochbegabung und ein besonderes intellektuelles Profil. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das mehrstufige Aufnahmeverfahren und die Zulassungsentscheidung in den Fällen eines Bewerberüberhangs wird das Kultusministerium auf der Ebene einer Rechtsverordnung erlassen (vgl. auch die Änderungen bei § 89 SchG). In letzterem Fall sollen Landeskinder an der Schule bevorzugt aufgenommen werden. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. zum Zugang zu einem öffentlichen Gymnasium in Rheinland-Pfalz, Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz, Beschluss vom 26.6.2008, 2 B 10613/08).

Das besondere pädagogische Konzept des Landesgymnasiums für Hochbegabte kommt zunächst in den klassischen Ausprägungen der Hochbegabendidaktik, der Akzeleration und des Enrichment, zum Ausdruck. D.h., dass den Schülerinnen und Schülern, in kürzerer Zeit als sonst üblich Bildungsinhalte vermittelt und diese durch Zusatzangebote überdies vertieft und erweitert werden sollen. Darüber hinaus sollen insbesondere durch eine leistungsdifferenzierende Lerngruppenbildung hochbegabte Schülerinnen und Schüler gefördert und gefordert werden. In den Klassen 7 bis 10 werden die Schuljahre in Trimester untergliedert.

Der Betrieb des Werkgymnasiums Heidenheim wurde im Jahr 1971 als Schulversuch aufgenommen. Mit Beginn des Schuljahres 1982/1983 wurde die vormalige „Modellschule“ in die Normalform eines allgemein bildenden Gymnasiums überführt. Das Werkgymnasium ist ein Gymnasium im Sinne des § 8 SchG. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für diese Schule. Das Werkgymnasium führt im achtjährigen Bildungsgang zur Hochschulreife und hat eine besondere praktisch-naturwissenschaftliche Ausrichtung. Diese Ausrichtung, die bisher einen Betrieb im Schulversuch erforderte, kommt in einer ganzheitlichen, handwerklichen, produktorientierten sowie auf Technik, Ökonomie und Naturwissenschaften ausgerichteten Lehr- und Lernkultur zum Ausdruck:

- In den Klassen 5 und 6 ist ein vierstündiger „Praktischer Kurs“ zu besuchen. In diesem Kurs wird in einzelnen, auch fächerübergreifenden, Projekten im Bereich der angewandten Technik, der naturwissenschaftlichen und der künstlerischen Gestaltung gearbeitet.
- Zur Orientierung wird in Klasse 7 in jeweils zwei Kursen pro Schulhalbjahr (quartalsweise) in die ab Klasse 8 beginnenden praktischen Kurse eingeführt.

- Anstelle des regulären Profulfachs am allgemein bildenden Gymnasium in der Normalform besuchen die Schülerinnen und Schüler des Werkgymnasiums ab der Klasse 8 bis zum Ende des Bildungsgangs einen der vier Kurse:

Kurs A - Technik und Ingenieurwissenschaft,

Kurs B - Experimentelle Naturwissenschaft,

Kurs C - Visuelle Kommunikation und Produktdesign oder

Kurs D - Digitale Medientechnik und Mediendesign.

Das Werkgymnasium ist in der Region stark verankert und genießt einen hervorragenden Ruf. Ergebnisse der Fremdevaluation durch das vormalige Landesinstitut für Schulentwicklung bestätigen die erfolgreiche Arbeit der Schule. Die Schule verfügt seit ihrer Einrichtung über die für die Umsetzung der praktisch-naturwissenschaftlichen Ausrichtung erforderliche sächliche und räumliche Ausstattung. Das Werkgymnasium Heidenheim ist seit dem Jahre 1971 in der Sekundarstufe I eine Ganztagschule in gebundener Form.

Der bisherige Schulversuch wird mit § 107e SchG auf schulgesetzlicher Ebene in die Regelphase überführt. Das Kultusministerium kann die weiteren erforderlichen Regelungen insbesondere zur Stundentafel, Versetzung und Leistungsfeststellung auf untergesetzlicher Ebene erlassen und sich hierbei auf die Schulgesetz bereits vorhandenen Verordnungsermächtigungen (insbesondere § 89 SchG) stützen.

Nummer 15

Zum 1. März 2019 ist das Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg in Kraft getreten. Kernaufgabe des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg der Aufbau und die Durchführung eines strategischen Bildungsmonitorings zur Unterstützung der datengestützten Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems. Darüber hinaus werden in § 2 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg Aufgaben des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg im Bereich der internen und externen Evaluation an Schulen beschrieben.

Mit den Änderungen in Absatz 1 werden die Grundsätze für die künftige interne und externe Evaluation an Schulen festgelegt. Im neuen Absatz 2 wird vor dem Hintergrund der datengestützten Qualitätsentwicklung gemäß des § 32 Absatz 2 SchG neue Fassung die gesetzliche Grundlage für das Bildungsmonitoring die Schulen

betreffend geschaffen. Diese sind im Hinblick darauf erforderlich, dass im Rahmen des Bildungsmonitorings erstmals Daten aus verschiedenen Erhebungsverfahren gemeinsam betrachtet und ausgewertet werden und bildungsbiografische Verläufe ermöglicht werden sollen.

Absatz 3 wurde lediglich redaktionell geändert. In Absatz 4 wird darüber hinaus das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Bildungsmonitoring und zur Evaluation nähere Bestimmungen zu erlassen.

Nummer 16

Die Herstellung und weitere Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen sollen - soweit erforderlich - vom schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag umfasst sein. Mit der Befugnisnorm können beispielweise im Rahmen des Unterrichts und bei den übrigen Veranstaltungen der Schule Szenen aus der Literatur per Video erarbeitet, Erklärvideos durch Schülerinnen und Schüler erstellt oder Bewegungsabläufe im Sportunterricht bzw. Schülervorträge im Deutschunterricht über eine Videoaufnahme besprochen werden, ohne jeweils datenschutzrechtliche Einwilligungen der Betroffenen einholen zu müssen.

Die Regelung des § 115 Absatz 3a SchG ist zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule erforderlich. Ohne sie wären vor der Herstellung und weiteren Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen eine datenschutzrechtliche Einwilligung und ggf. eine Einwilligung in die Verarbeitung des angefertigten Bildnisses der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Entwicklung der Mimik, Gestik oder Stimmmodulation der Schülerinnen und Schüler ist allerdings verpflichtender Teil der pädagogischen Aufgaben der Schule. Zudem könnten Einwilligungen jederzeit widerrufen werden (vgl. Artikel 7 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung). Leistungsfeststellungen unter Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen waren aus diesem Grund bisher nicht zulässig.

Im Rahmen der Leistungsfeststellungen können Bild- und Tonaufnahmen allerdings nur verarbeitet werden, wenn die jeweilige Aufnahme die Schülerarbeit selbst ist. In diesem Sinne ist etwa die Aufnahme eines Bewegungsablaufs im Sportunterricht bzw. eines Vortrags im Deutschunterricht keine Schülerarbeit, da nicht die Aufnahme, sondern nur der Bewegungsablauf die Schülerarbeit darstellt. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Aufnahme durch eine Lehrkraft oder durch Schülerinnen und Schüler hergestellt wurde. Die Leistungsfeststellung hat in diesen Fällen den Bewegungsablauf bzw. den Vortrag zum Gegenstand. Diese können auch „unvermittelt“,

ohne die Aufnahme durch unmittelbare Anschauung bewertet werden. Bei Erklärvideo oder szenischen Erarbeitungen aus der Literatur per Videos sind demgegenüber die Aufnahmen selbst Teil der Schülerarbeit und ohne die Aufnahme eine Leistungsfeststellung nicht möglich. Denn hier ist beispielsweise der Videoschnitt, in der Nachbearbeitung der Aufnahme, auch Teil der Leistungsfeststellung.

Um für die datenschutzrechtliche Begrenzung der Speicherdauer der Bild- und Tonaufzeichnungen Rechtssicherheit und -klarheit herzustellen, wird in Satz 3 eine feste Speicherzeit bzw. Löschrfrist bestimmt. Diese entspricht der üblichen zulässigen Speicherzeit bzw. Löschrfrist von Schülerarbeiten im laufenden Schuljahr in sonstigen Fällen.

Die weitere Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Natur.

Nummer 17

In Absatz 1 wird die Verpflichtung der öffentlichen Schulen geregelt, in Absatz 2 die Verpflichtung der privaten Schulen.

Die Verpflichtung der öffentlichen Schulen erstreckt sich über die reine Abgabe der statistischen Daten hinaus auf die Verwendung von ASV-BW als Schulverwaltungsprogramm und dessen Einzelfunktionen zur Schulverwaltung.

Die Verpflichtung der privaten Schulen fokussiert ausschließlich auf die elektronische Abgabe der statistischen Daten. Hierbei kann freiwillig ASV-BW bzw. alternativ ein vorgegebenes, kostenfreies Verfahren des Landes mit der Webtechnologie-Komponente ESS (Elektronische Schulstatistik) verwendet werden. Nur die reine elektronische Statistikabgabe ist für die Schulen in privater Trägerschaft verpflichtend.

Die in ASV-BW bereitgestellten Module, wie beispielsweise Schüler-, Klassen-, Unterrichtsverwaltung und Noteneingabe online, unterstützen die täglichen Verwaltungsaufgaben der Schulen elektronisch. Entlastung bei der Erfüllung schulischer Aufgaben entsteht zudem durch die Bereitstellung von zentralen Daten, etwa tagesaktuelle Dienststellen- und Lehrkräftedaten, und Vorlagen, etwa Zeugnisvorlagen. Die Verwendung einer landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware sichert gleiche Abläufe und Kenntnisstände an allen Schulen des Landes. Durch die tägliche Arbeit mit ASV-BW liegen aktuelle schulische Daten vor, das heißt Daten müssen nicht ge-

sondert für die Statistikabgabe aufbereitet werden; Doppelarbeiten werden vermieden, Statistik ergibt sich aus dem laufenden Betrieb.

Zu Artikel 2

Die im Einzelnen vorgenommenen besoldungsrechtlichen Änderungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Bisherige und zukünftige Besoldung von Seminarleitungen und Bereichsleitungen

Seminar* (Anzahl)	Seminarleitung		Stellv. SL		Bereichsleitung		
	jetzt	Zukunft	jetzt	Zukunft	jetzt	Zukunft	
						BL als Stellv.	BL
BS (4)	B2	A16	A15Z	-	A15Z	A15Z	A15
Gym (8)	B2	A16	A15Z	-	A15Z	A15Z	A15
Abt. Gym an BS (1)	A15Z	A15Z					
GWHRWS/WHRWS (8)	A16	A15	A15	-	A14	A14Z**	A14
GS (10)	A15	A14Z	A14	-	A13	A13Z	A13
Abt. Sopäd an Gym (3)	A15	A14Z	(A 15)***	-	A15	A 14Z	A14
PFS/Sopäd (4)	A15Z	A15	A15	-	A14	A14Z	A14
Abt. Sopäd. an PFS (2)	A15	A14Z					

* 34 Seminarstandorte und 3 Abteilungen Sonderpädagogik an den Seminaren Gymnasium (Freiburg, Heidelberg, Stuttgart) und 1 Abteilung Gymnasium am Seminar Berufliche Schulen (Weingarten) und 2 Abteilungen Sonderpädagogik (PFS Schwäbisch Gmünd, Karlsruhe)

** davon 4 sogenannte "Kombiseminare" mit je 2 Bereichsleitungen als Stellvertretung

*** Stellvertreterfunktion wird von einem BL wahrgenommen

Zu Artikel 3

Dieses Gesetz soll am 1. August 2020 in Kraft treten.

Artikel 1 Nummer 12 soll am Tag nach Verkündung in Kraft treten. Um den auf die Träger der Kindertageseinrichtungen möglicherweise zukommenden und nicht vorhersehbaren Mehrbedarf an Ressourcen zu strecken, soll eine zeitlich gestaffelte Verlegung des Einschulungstichtags erfolgen.

Artikel 1 Nummer 17, der unter anderem den verpflichtenden Einsatz der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“ an öffentlichen Schulen regelt, soll am 1. August 2022 in Kraft treten.

Die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sollen grundsätzlich am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.